

Statut

des Vereines

Salzburger Bahngolf-Sportverband (SBGSV)

gültig ab 22.11.2006

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2006
Ersetzt die Statuten vom Dezember 1974.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte der Mitglieder
§ 8	Pflichten der Mitglieder
§ 9	Vereinsorgane
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Zeichnungsrecht
§ 14	Rechnungsprüfer
§ 15	Sportausschuss
§ 16	Schiedsgericht (Rechtsorgane)
§ 17	Beiräte
§ 18	Ausschüsse
§ 19	Auflösung des Vereines
§ 20	Schlussbemerkungen

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Ver-einsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Salzburger Bahnengolf-Sportverband (SBGSV). Er ist der Fachverband aller im Bundesland Salzburg ihm angeschlossenen Bahnengolfvereine.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung im Sportbereich Bahnengolf.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Bahnengolfsports im Land Salzburg, insbesondere durch die Vergabe und Überwachung von sportlichen Veranstaltungen; die jährliche Abhaltung von Landesmeisterschaften;
 - b) die Förderung der Betreuung von Spitzen- und Nachwuchssportlern;
 - c) die Einhaltung der Statuten und Durchführungsbestimmungen;
 - d) die Herstellung und Erhaltung von Beziehungen zu anderen Bahnengolf-Sportverbänden, im Besonderen durch die Beschickung von nationalen und internationalen Bahnengolfbewerben;
 - e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - f) Verbandsorientierte Aus- und Fortbildung im Bahnengolfsport;
 - g) die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden, Dachverbänden, seinen Mitgliedsvereinen und sonstigen Personen;
 - h) die Verbreitung und Popularisierung des Bahnengolfsports durch die Pflege von Kontakten zu den Medien sowie durch Vereinsgründungen und Mitgliederwerbung.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Eintrittsgelder für die Vereinsanlage;
 - d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen;
 - f) Veranstaltungen;
 - g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - j) Abhaltung von Kursen;
 - k) Zinserträge;
 - l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Unmittelbare Mitglieder sind alle dem SBGSV angeschlossenen Bahnengolfsportvereine und Sektionen anderer Sportvereine, die Bahnengolfsport betreiben. Sie müssen ihren Sitz im Land Salzburg haben;
 - b) Mittelbare Mitglieder sind alle Personen der unter a) genannten Vereine und Sektionen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder
Physische und juristische Personen, die den Verband unterstützen, können als fördernde Mitglieder (Gönner) aufgenommen werden;
- (3) Ehrenmitglieder
Personen, die besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Ehrenpräsidenten

Ehemaligen Verbandspräsidenten kann für besonders verdienstvolle Leistungen der Titel eines Ehrenpräsidenten verliehen werden. Den Titel kann nur eine Person innehaben.

Die Mitgliedschaft zum SBGSV schließt die Zugehörigkeit zu anderen gleichartigen Fach- oder Fachspartenverbänden aus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle im § 4 genannten Vereine und Personen werden.
- (2) Über die vorerst provisorische Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet – bei Vereinen nach Vorliegen der behördlich genehmigten Satzungen und der namentlichen Bekanntgabe des Vereinsvorstandes – die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

A) durch Austritt

- (1) Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur zum Ende eines Verbandsjahres zulässig und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben. Das Protokoll der beschließenden Mitgliederversammlung des austretenden Vereins ist beizuschließen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können jederzeit austreten; der Austritt muss zu seiner Gültigkeit dem Vorstandsvorstand mitgeteilt werden.
- (3) Mit dem freiwilligen Austritt eines mittelbaren Mitglieds aus einem Verein des SBGSV erlischt automatisch dessen ordentliche Mitgliedschaft zum Verband. Eine Ehrenmitgliedschaft bleibt jedoch bestehen.

B) durch Auflösung

- (1) Die Absicht der Auflösung ist dem SBGSV gleichzeitig mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln. Dem Verband ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gewähren. Verbindlichkeiten gegenüber dem SBGSV sind innerhalb von 4 Wochen zu begleichen.

C) durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei grober Pflichtverletzung, wie Handlungen, die das Ansehen des Verbandes schädigen, groben Verstößen gegen die Statuten und bei dreimonatigem Rückstand von materiellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet nach schriftlichem Antrag durch mindestens die Hälfte aller unmittelbaren Mitglieder die Mitgliederversammlung mit 2-Drittel Stimmenmehrheit. Eine Berufung dagegen ist innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung endgültig ablehnen oder einer Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen kann. Bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte des berufenden Mitgliedes.
- (3) Der Ausschluss eines mittelbaren Mitgliedes fällt in die Kompetenz des betreffenden Vereins, soweit eine Pflichtverletzung nicht nach der Disziplinarordnung des Verbandes zu ahnden ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verband zieht den dauernden Verlust aller aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte nach sich.

D) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

- (1) Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
- a) sämtliche vom SBGSV geschaffenen Einrichtungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen;
 - b) alle von den Besitzern der Bahngolf-Sportanlagen dem Verband für dessen Angehörige zugesicherten Begünstigungen unter Einhaltung der hierüber bestehenden Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen;
 - c) im Rahmen der jeweils maßgeblichen Bestimmungen an allen regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teilzunehmen, sofern eine Teilnahme vom Verband nicht ausdrücklich untersagt wurde, oder dem Start bestimmte Qualifikationen oder sonstige Beschränkungen vorangehen. Voraussetzungen für die Zulassung zu Sportbewerben jeder Art sind jedoch:
 1. der Besitz einer gültigen Spielerlizenz bzw. einer Spielberechtigung des Landesverbandes und
 2. die Erfüllung der in § 8 (2) a) angeführten Meldepflicht.
- (2) unmittelbare Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt,
- a) Anfragen und Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten;
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei sie das Recht haben,
 - c) zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Stellung zu nehmen,
 - d) das Stimmrecht und
 - e) das aktive Wahlrecht auszuüben.
- Die unter c) bis e) angeführten Rechte werden von je max. Delegierten eines jeden Vereines wahrgenommen.
- (3) Die mittelbaren Mitglieder haben neben den unter § 7 (1) angeführter Befugnis das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen, wobei ihnen das passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung zusteht.
- (4) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Recht zur Wortmeldung, jedoch weder ein Stimmrecht, noch ein Wahlrecht.
- (5) Allen Verbandsangehörigen stehen die Rechte erst nach Erfüllung ihrer Pflichten zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen und die Beschlüsse des Verbandes zu beachten und die Arbeit zur Erfüllung des Verbandszweckes nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder haben folgende besondere Pflichten zu erfüllen:
- a) die schriftliche Meldung bzw. Abmeldung ihrer ordentlichen Mitglieder gemäß den vom Verbandsvorstand hierüber jeweils erlassenen Bestimmungen;
 - b) die Vorlage geänderter Statuten, sowie aller Regulative und sonstiger Verfügungen, die als Ergänzungen zu den Statuten die internen Belange der Vereine regeln, an die Geschäftsstelle des Verbandes;
 - c) die unverzügliche Meldung des gesamten Vereinsvorstandes bei jeder Änderung desselben an die Geschäftsstelle des Verbandes;
 - d) die Zusendung der Ergebnislisten ihrer Sportveranstaltungen an die vorgeschriebenen Empfänger und an den Sportreferenten des SBGSV innerhalb einer Woche;

- e) die Entrichtung der in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beiträge und sonstigen Abgaben zu den jeweils festgesetzten Fälligkeitsterminen;
 - f) die Befolgung der internationalen und nationalen Sportordnungen und Spielregeln, sowie der im Verbandsbereich bestehenden sportlichen Reglements und Sonderbestimmungen;
Der SBGSV unterliegt den Dopingbestimmungen des ÖBGV.
 - g) die unverzügliche Weitergabe der ihnen vom Verband zugeleiteten und für die Vereinsmitglieder bestimmten Informationen.
- (3) Nicht dem Vorstand angehörenden Personen sind ohne entsprechende Bevollmächtigung alle Tätigkeiten untersagt, die nach den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des SBGSV in den Aufgabenbereich der Verbandsfunktionäre fallen.
- (4) Missachtungen und Verletzungen der Pflichten werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung geahndet.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 9));
 - b) der Vorstand (§§ 10 bis 12);
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 13);
 - d) Schiedsgericht (§15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

A) Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Verbandsorgan und regelt alle im Interesse der Mitglieder gelegenen Belange, die sich aus den Aufgaben zur Erfüllung des Verbandszweckes ergeben und soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Sie setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder zusammen. Jedem Verein stehen in dieser Versammlung zwei Delegiertensitze und zwei Stimmen zu; beide Stimmen eines Vereines können auch von einem Delegierten allein vertreten werden. Der Austausch feststehender Delegierter ist während der gesamten Dauer der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Personen gegeben. Andernfalls ist die Mitgliederversammlung nach Verlegung ihrer Beginnzeit um eine halbe Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Verhandlungsführung bei der Mitgliederversammlung richtet sich nach den diesbezüglich in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen.
- (5) Zur Behandlung dürfen nur die in der Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte gebracht werden, wenn nicht ein Beschluss die Dringlichkeit der Behandlung zusätzlicher Punkte bestätigt. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit Ausnahme der Beschlussfassungen über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, Ausschlüsse von Mitgliedern, Rekursanträgen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern werden alle übrigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

B) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Sie ist einmal jährlich innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat vor und nach dem 01. Jänner abzuhalten.

- (2) Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verbandspräsidenten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe von Datum, Beginnzeit, Ort und Tagesordnung.
- (3) Zur Antragstellung sind der Vorstand und die unmittelbaren Mitglieder berechtigt. Die Anträge der Vereine müssen bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingetroffen sein, um in der Mitgliederversammlung behandelt zu werden.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Erledigungen aufgetragen:
 1. die Genehmigung der Tagesordnung;
 2. die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. der Protokolle der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 3. die Vornahme von Prämierungen und Ehrungen;
 4. die Berichterstattung des Vorstandes über das abgelaufene Verbandsjahr mit anschließender Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes;
 5. die Durchführung von Wahlen und Bestellungen;
 6. die Erstellung eines ordentlichen Voranschlags und die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben für das folgende Verbandsjahr;
 7. die Entscheidung über notwendige sportliche Maßnahmen für das kommende Spieljahr, insbesondere die Regelung der vom Verband abzuführenden Sportveranstaltungen und die Erstellung des betreffenden Terminplanes;
 8. die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern;
 9. die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und
 10. die Erledigung aller sonstigen für die Verbandsinteressen bedeutungsvollen Aufgaben.

C) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alle Angelegenheiten, deren Behandlung ansonsten einer ordentlichen Mitgliederversammlung zustünde, die jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erledigen. Eine solche Versammlung ist auch bei ordnungsgemäßer Einreichung eines Antrages auf Auflösung des Verbandes abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach der betreffenden Antragstellung durchzuführen. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, in besonders dringenden Fällen auch telefonisch, durch den Präsidenten unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Beginnzeit und der Verhandlungsgegenstände und zwar über Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel unmittelbarer Mitglieder oder der Rechnungsprüfer unter Anführung der maßgeblichen Gründe, oder wenn die Notwendigkeit einer Neuwahl des Vorstandes nach § 14 (6) der Satzungen eingetreten ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte im Sinne der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des SBGSV, sowie der Bestimmungen übergeordneter Sportorganisationen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind angehalten, das durch ihre Wahl in sie gesetzte Vertrauen stets zu rechtfertigen, allen Angehörigen des Verbandes gegenüber, ohne Ansehen deren Person, Leistung und Vereinszugehörigkeit, Gerechtigkeit walten zu lassen und das Gesamtwohl des Verbandes über einseitige eigene und vereinsbezogene Interessen zu stellen.
- (3) Im besonderen obliegen dem Vorstand die Verwaltung und der widmungsgemäße Einsatz der Verbandsmittel, die Vorbereitung und Durchführung aller notwendigen Versammlungen und Sitzungen und die Vorlage von Rechenschaftsberichten über seine Tätigkeit im abgelaufenen Verbandsjahr bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Er hat die ihm von der Mitgliederversammlung überantworteten Aufgaben durchzuführen und alle Erledigungen, die in die Zuständigkeit der übrigen Verbandsorgane fallen, zu überwachen. Darüber hinaus behandelt er alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer Mitgliederversammlung oder anderen Verbandsinstitutionen vorbehalten sind. Über alle wesentlichen Geschehnisse im Verbandsleben hat er die Mitglieder zeitgerecht und umfassend zu informieren.
- (4) Für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm auferlegten Verpflichtungen haftet der gesamte Vorstand. Begehen jedoch einzelne Funktionäre Unterlassungen, Kompetenzüberschreitungen und Handlungen, denen keine entsprechenden Beschlüsse zugrunde liegen, sind sie für alle daraus resultierenden Weite-

rungen allein verantwortlich und haben für dabei verursachte Schäden mit ihrem privaten Vermögen einzustehen.

- (5) Sämtliche Funktionäre üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Eventuelle Aufwandsentschädigungen bedürfen der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präsident

ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und leitet die gesamten Geschäfte. Er beruft alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, führt in diesen den Vorsitz und überwacht die ordnungsgemäße und pünktliche Vollziehung aller hierin gefassten Beschlüsse. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen. Wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit deren ordnungsgemäße Behandlung nicht zulässt, oder die hierfür zuständigen Organe nicht aktionsfähig sind, ist der Präsident befugt, selbständig Entscheidungen zu treffen.

- (2) Der Vizepräsident

vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung, wobei alle Rechte und Pflichten des Präsidenten auf ihn übergehen.

- (3) Der Sportreferent

leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb aller Bahnengolf-Abteilungen und bezüglich der Kombinationsbewerbe im Verbandsbereich unter Wahrung aller in der Sportordnung des SBGSV und in den Reglements der übergeordneten Sportorganisationen verankerten Bestimmungen. Vor allem obliegt es ihm, die sportlichen Belange der einzelnen Bahnengolf-Abteilungen zu koordinieren. Im einzelnen leitet er die Organisation und die Durchführung aller vom SBGSV veranstalteten Sportbewerbe, nominiert die Spielerkontingente für Meisterschaften und sonstige Repräsentativbewerbe über Vorschläge der Landessportwarte und beruft die Salzburger Auswahlmannschaften ein. Er hat die Entwicklung des internationalen Bahnengolfsportes in allen Abteilungen laufend zu beobachten und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bei der Ausbildung und Betreuung der Salzburger Spieler in Zusammenarbeit mit den Landes- und Vereinssportwarten zu verwerten. Außerdem obliegen ihm die Vorsorge für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Sport- und Lehrwarten, die Führung des Vorsitzes in den diesbezüglichen Ausschüssen und die Leitung in allen Gremien des betreffenden Ausbildungswesens. Weitere Aufgaben des Sportreferenten sind die Führung eines vollständigen Registers über die Leistungen der aktiven Spieler des SBGSV, die Erstellung sportlicher Statistiken und Rekordlisten und die Beobachtung vorzunehmender Ehrungen und Auszeichnungen, sowie die Erledigung aller dem Verband von außen her in Bezug auf den Sportbetrieb auferlegten Verpflichtungen. Er kann einzelne Aufgaben aus seinem Arbeitsgebiet den Landessportwarten überantworten.

- (4) Der Kassier

verwaltet das Verbandsvermögen und besorgt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Zu seinen Aufgaben zählen demnach die Vorschreibung und die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Inkasso sonstiger Einkünfte und die Vornahme der notwendigen Auszahlungen unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung. Er hält alle Ein- und Ausgangsposten in einem Kassabuch fest und führt die entsprechenden Belegnachweise. In seinen Tätigkeitsbereich fallen ferner die Abfassung von Spenden- und Subventionsansuchen, die Aufteilung der Förderungsmittel nach dem jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel, die Übermittlung der von den Förderern verlangten Verwendungsnachweise, die Erstellung von Finanzierungsplänen, die Budgetierung des nächstjährigen Verbandshaushaltes, sowie alle sonstigen mit finanziellen Angelegenheiten in Zusammenhang stehenden Erledigungen. An Hand eines detaillierten Rechnungsabschlusses hat der Kassier der Mitgliederversammlung über die Gebarung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

- (5) Der Schriftführer

ist für die Abfassung, die notwendigen Vervielfältigungen, den termingerechten Versand und die Registrierung der Verbandskorrespondenz zuständig, mit Ausnahme jenes Schriftverkehrs, der satzungsgemäß oder über Auftrag des Präsidenten anderen Funktionären zufällt. Über alle Versammlungen und Sitzun-

gen sind Protokolle zu erstellen; über sonstige Besprechungen, Verhandlungen und wesentliche Ereignisse aus dem Verbandsgeschehen hat er über Weisung des Präsidenten Niederschriften zu verfassen.

(6) Der Pressereferent

hat die Verbindung zu den öffentlichen Informationsmedien zum Zweck der Publizierung von Wettkampfterminen, Sportergebnissen und sonstigen Berichten herzustellen und zu pflegen. Weiters ist er für die Redaktion der vom Verband herausgegebenen Informationsschriften, die Durchführung der jeweils beschlossenen Werbemaßnahmen und die Verwaltung des Verbandsarchivs verantwortlich. In allen Presseangelegenheiten ist er zu sachlicher und objektiver Berichterstattung verpflichtet. Für die Aussendung redaktioneller Abfassungen und für die Ausführung jeglicher Werbemaßnahmen ist hinsichtlich Inhalt und Form die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

(7) Die Sportwarte

kontrollieren den Sportbetrieb innerhalb der einzelnen Bahngolf-Abteilungen im Verbandsbereich. Für jede Abteilung ist jeweils nur ein zuständiger Sportwart zu wählen. Die Sportwarte üben ihre Tätigkeit unter Beachtung der Sportregulative des SBGSV und der übergeordneten Bahngolforganisationen aus und sind darüber hinaus an die Weisungen des Sportreferenten des SBGSV gebunden. Zu ihren besonderen Verpflichtungen gehören die Vorbereitung und Durchführung der vom Verband veranstalteten Sportbewerbe in den ihnen überantworteten Abteilungen, die gemeinsame Abwicklung der Kombinationsbewerbe des Verbandes, sowie die Erstellung und der Versand der betreffenden Ergebnislisten und Zwischenberichte nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Regelungen. Sie haben für ihren Kompetenzbereich alle notwendigen Aufzeichnungen über Ergebnisse und Leistungen vorzunehmen und die vom Landessportreferenten geforderten Unterlagen zeitgerecht zu liefern. Als Mitglieder der Sportkommission des SBGSV sind sie zur Teilnahme an den betreffenden Sitzungen angehalten. Neben ihren administrativen Pflichten gehört die informative Betreuung der aktiven Spieler zu ihren Aufgaben, was ihre weitgehende Präsenz bei allen Veranstaltungen im Land Salzburg und bei auswärtigen Bewerben, an den Verbandsmitglieder teilnehmen, erfordert.

(8) Der Vorstand des SBGSV bestimmt die Modalitäten der ihm aus den Statuten und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erwachsenden Aufgaben durch Beratungen und Beschlussfassungen in den Vorstandssitzungen. Bei Gegebenheit zweifelsfreier Sachverhalte können vom Vorstand auch Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten und sonstigen Streitfällen getroffen werden, sofern nach den Bestimmungen der Satzungen nicht ausdrücklich andere Organe damit zu befassen sind.

(9) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten; ihre Abwicklung richtet sich nach den betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei der Präsident bei einer in offener Abstimmung erreichten Stimmgleichheit entscheidet. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten eine solche verlangt; in diesem Fall gilt bei Stimmgleichheit der betreffende Gegenstand als abgelehnt.

(10) Anträge an den Vorstand können jederzeit gestellt werden; sie sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzubringen. Der Vorstand hat die Anträge baldigst einer Behandlung zuzuführen. Zur Antragstellung sind die Mitglieder des Vorstandes, die unmittelbaren Mitglieder, die Rechnungsprüfer, die Rechtsorgane, die Sportkommission und die jeweils bestehenden Ausschüsse berechtigt. Die Erledigung von Eingaben, die von anderer Seite an den Vorstand gerichtet werden, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

§ 13 Zeichnungsrecht

(1) Die vom Vorstand an verbandsfremde Empfänger gerichtete Post jeder Art ist vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer zu zeichnen, oder zusammen mit jenen Vorstandsmitgliedern, die in besonderen Fällen mit der Abfassung der betreffenden Schreiben beauftragt wurden.

(2) Alle für die Mitglieder bestimmten Schriftstücke wesentlichen und verpflichtenden Inhalts sind vom Präsidenten zusammen mit dem ressortzuständigen Funktionär zu unterfertigen.

- (3) Mitteilungen unverbindlicher und informativer Art innerhalb des Verbandes können von den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern allein unterfertigt werden.
- (4) Ausnahmen in Bezug auf die Zeichnungsbestimmungen sind nur nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung angeführten Sonderbestimmungen zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Im Turnus ordentlicher Neuwahlen des Verbandsvorstandes sind in den betreffenden Mitgliederversammlungen zwei mit der Buchführung vertraute Rechnungsprüfer, die nach Möglichkeit keine Mitglieder jenes Vereines sein sollen, dem der Verbandskassier angehört, für die nächsten zwei Geschäftsjahre zu bestellen. Ihre Berufung erfolgt über entsprechende Vorschläge der Sitzungsteilnehmer in offener Abstimmung.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Kontrolle des Rechnungsabschlusses über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich dabei auf die Überprüfung des Jahresabschlusses der Verbandskassa auf seine rechnerische und sachliche Richtigkeit, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der ordnungsgemäßen Führung sämtlicher Belege, der Konten- und Bargeldstände und allenfalls vorhandener Sachwerte, sowie der widmungsgerechten Verwendung der Verbandsmittel. Bei ihrer anschließenden Berichterstattung über das Prüfungsergebnis haben die Revisoren das Recht, Verbesserungen in Bezug auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und hinsichtlich der Buchführung anzuregen; eine Kritik über die Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß getätigter Ausgaben steht ihnen jedoch nicht zu. Nach der Erstattung des Revisionsberichtes beantragen sie die Entlastung des Kassiers.
- (3) Als Kontrollorgane des Verbandes sind die Rechnungsprüfer befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres Teilkontrollen oder vollständige Revisionen der Verbandskassa durchzuführen. Mit dem Verbandskassier ist vorher ein entsprechender Termin zu vereinbaren. Das Prüfungsergebnis ist in einem schriftlichen Bericht, der von beiden Rechnungsprüfern zu fertigen ist und die Begründung für die Vornahme der Revision zu enthalten hat, der Geschäftsstelle des Verbandes zu übermitteln.
- (4) Scheiden Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, sind vom Vorstand Ersatzbestellungen vorzunehmen.

§ 15 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus dem Sportreferenten des SBGSV und den Sportwarten der einzelnen Kategorien – Allgemeine Klasse, Jugend, Senioren - innerhalb des Verbandsbereiches zusammen. Sie kann im Bedarfsfall durch Beiziehung der Vereinssportwarte erweitert werden.
- (2) Der Aufgabenbereich des Sportausschusses ist mit der Regelung aller im Bereich des SBGSV auftretenden sportlichen Fragen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen definiert. Weiters behandelt der Sportausschuss alle mit der Tätigkeit der Kampfrichter und Trainer verbundenen Angelegenheiten und ist für das diesbezügliche Aus- und Fortbildungswesen zuständig. Ihn ist auch die Vorsorge für eine gezieltes Training der Kaderspieler und die Förderung des Nachwuchses aufgetragen.
- (3) Innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches besitzt der Sportausschuss eine weitgehende Entscheidungsfreiheit; er hat sich bei seiner Arbeit jedoch an der Entwicklung des nationalen und internationalen Bahngolfportes zu orientieren. Für beabsichtigte grundlegende Änderungen im verbandsinternen Sportbetrieb ist die Bewilligung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Sportreferenten einberufen, der in diesen den Vorsitz führt. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Sportreferenten und der Landessportwarte des Verbandes gegeben. Über die Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Schiedsgericht (Rechtsorgane)

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Verfahrensvorschriften werden in einer eigenen Rechtsordnung des SBGSV geregelt, die Teil der Schriftensammlung ist.

§ 17 Beiräte

Der Präsident kann zu bestimmten Vorstandssitzungen die Beiräte zuziehen. Als Solche fungieren ausschließlich die Obmänner bzw. die Sektionsleiter der unmittelbaren Mitglieder und deren Stellvertreter. In den Sitzungen, zu denen sie bei gezogen werden, haben sie ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Ausführung bestimmter Aufgaben gebildete Ausschüsse sind nicht selbständig entscheidungsbefugt, sondern haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen bzw. die ihnen aufgetragenen Arbeiten nach seinen Weisungen auszuführen. Jeder Ausschuss hat aus seinem Mitarbeiterkreis einen Leiter zu bestimmen, der den Kontakt zum Vorstand aufrecht hält. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ausschüsse aufzulösen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- (2) Der Verband gilt auch als aufgelöst, sobald er weniger als drei unmittelbare Mitglieder zählt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem ÖBGV zu übertragen, der es zur Förderung des Bahnen- golf sports in Österreich zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).

§ 20 Schlussbemerkungen

Vorstehende Satzungen sind Bestandteil der Schriftensammlung des SBGSV. In dieser sind noch enthalten:

- a) Rechtsordnung des SBGSV;
- b) Spruchkammerordnung;
- c) Wahl- und Bestellungsordnung
- d) Sportordnung.